

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 29.08.2008

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntgabe der Nichtnotwendigkeit UVP Gifkendorf 200

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Bleckede 3. Änderung der Entschädigungssatzung 200

Samtgemeinde Bardowick 6. Änderung der Hauptsatzung 201
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 45 „Landwehr“
des Flecken Bardwick 201

Samtgemeinde Ostheide Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde
innerhalb von Schongebieten 203

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Fischereigenossenschaft Luhe 3. Änderung der Satzung 205

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation,
Landentw. u. Liegenschaften Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Brietlingen 205

Vorläufige Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Neetze .. 206

Kirchenkreisamt Lüneburg Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Amelinghausen 207

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-
Kirchengemeinde Amelinghausen 214

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und
Paul Kirchengemeinde Bardowick 216

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Tripkau und Kaarßen der
Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Tripkau 218

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG mit Sitz in 21397 Vastorf/Volkstorf, Gewerbegebiet 1, hat mit Datum 18.07.2007 einen Antrag auf Kies- und Sandabbau im Sinne des § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Der Bodenabbau soll auf den Grundstücken der Gemarkung Gifkendorf, Flur 3, Flurstücke 86/42 und 85/44 stattfinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits genehmigten Abbauvorhaben der oben genannten Firma befinden. Im Sinne des § 3 Abs. 2, Nr. 2 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht zwischen dem bereits genehmigten und den hier neu beantragten Bodenabbauvorhaben eine kumulierende Wirkung. Dadurch kommt es zu einer zu betrachtenden Gesamtfläche von 7,23 ha.

Damit war gemäß NUVPG, Anlage 1, Ziffer 17 c eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 6 Satz 2 NUVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Flügger

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede vom 19. Juni 2008

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung, (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am 19. Juni 2008 folgende 3. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.05.2004 erlassen:

Artikel 1 § 7 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der 800 Jahr-Feier

- (1) Der/die Koordinator/in, seine Stellvertretung und die Leiter/innen der sechs Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der 800 Jahr-Feier erhalten für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2009 für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

a) den/die Koordinator/in	=	250,00 EUR
b) Stellvertretung des/er Koordinators/in	=	125,00 EUR
c) Leiter/Leiterinnen der 6 Arbeitsgruppen	=	20,00 EUR

- (2) Bei Doppelfunktionen wird nur die höhere Entschädigung gezahlt.

§ 8 erhält folgende Fassung: Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich bis zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Jahres:
- mtl. Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. a),
 - mtl. Aufwandsentschädigung an den 1. und 2. stellvertr. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 2 Abs. 1,
 - mtl. Fahrkostenpauschale an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1,
 - Aufwandsentschädigung und Nebenkostenpauschalen nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 4
 - mtl. Aufwandsentschädigung nach § 7 a für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der 800 Jahr-Feier
 - Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c),
 - Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 2,
 - Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder nach § 3,
 - Fahrkosten für Teilnahme an Sitzungen nach § 4 Abs. 2,

- j) Verdienstausfall nach § 5 Abs. 2 a,
- k) Auslagenersatz nach § 5 Abs. 3,
- l) Fahrkosten nach § 6,

(2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:

- a) mtl. Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehren nach § 6 Abs. 1

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Bleckede, den 19. Juni 2008
Böther, Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. (1) Nr. 3 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

Die Aufgabenwahrnehmung zu § 2 Abs. (1) Nr. 3 ist befristet bis zum 30.06.2013.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Bardowick, 08.07.2008
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

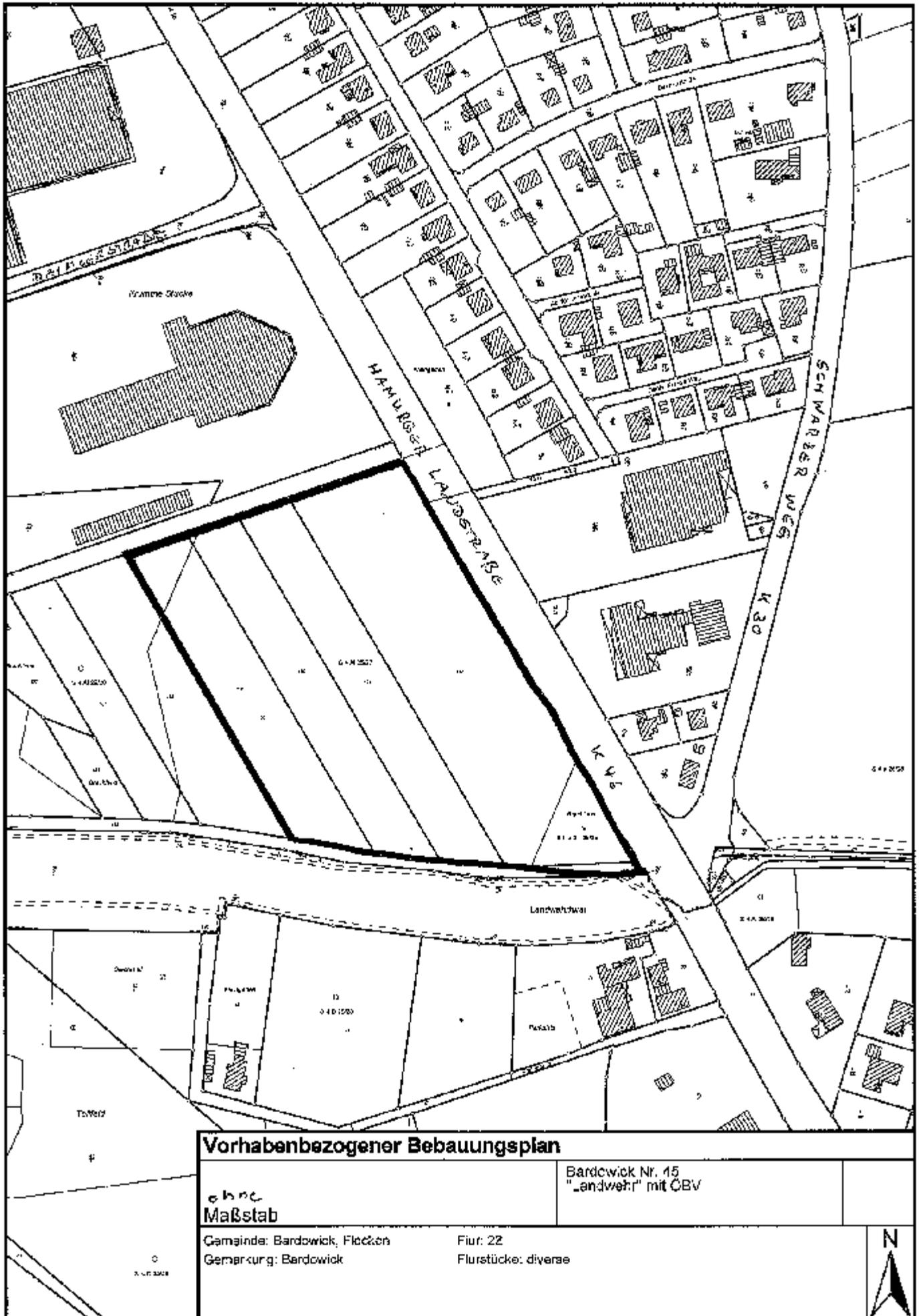
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 45 „Landwehr“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 45 „Landwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Landkreis Lüneburg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 12.08.2008 (Az.: 60.71 - 61 26 - 30/45) mit zwei Auflagen genehmigt. Die Auflagen betreffen lediglich redaktionelle Klarstellungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt westlich der Hamburger Landstraße (K46), nördlich der Landwehr und südlich des Gewerbegebiets an der Daimlerstraße.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bardowick Nr. 45 „Landwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 45 „Landwehr“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 18.08.2008
Dubber
Gemeindedirektor

Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide am 24.06.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind im Wald und in der freien Landschaft zum Schutz der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 dargestellten Schongebiete innerhalb der Gemeinde Neetze (Gemarkungen Neetze und Sütthorf).

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen zu den Schongebieten durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen, soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

Samtgemeinde Ostheide
Der Samtgemeindebürgermeister

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 des NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Verordnung gilt befristet bis zum 31.12.2014.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, den 24.06.2008
Meyer
Samtgemeindebürgermeister



**3. Änderung der Satzung
der Fischereigenossenschaft Luhe vom 13.09.1982
Änderungssatzung**

Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft Luhe haben auf ihrer Versammlung am 6. Juni 2008 diese 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

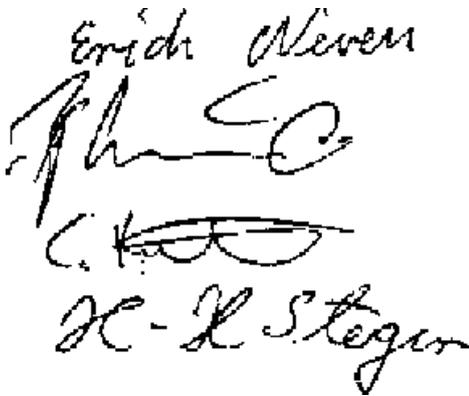
§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der vierte Satz „Der Vorsteher ist aus den Vertretern des Kreisteiles Harburg zu bestellen.“, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Bekanntgabe in den Amtsblättern der Landkreise Harburg, Lüneburg und Soltau-Fallingb. in Kraft.

Salzhausen, den 6. Juni 2008
Fischereigenossenschaft Luhe
Vorstand



Eriche Neven
[Signature]
[Signature]
H.-L. Steger

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

I.

**Aufforderung
zur Anmeldung von Rechten**

Im der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen ist durch Anordnung des Amtes für Landentwicklung vom 01.07.2002 folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren gezogen:

Landkreis Lüneburg:

Gemeinde Barum, Gemarkung Barum, Flur 1, Flurstück 24.

Es werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

II.

**Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
(§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG)**

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Sind entgegen den Vorschriften gemäß a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift gemäß c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung Lüneburg Ersatzpflanzungen anordnen.

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Sondervorschriften:

d) Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg anordnen, dass der/diejenige, der/die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die unter b) bis d) aufgeführten Tatbestände können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg und vom Amt beauftragte Personen berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke (innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungsgebietes) zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. Die bei durchzuführenden Vermessungen gesetzten Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu schützen. Ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Lüneburg, den 22.08.2008

Schwarz

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg wird hiermit gemäß der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Neetze gehörenden Grundstücke werden in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gemäß § 44 (1) FlurbG wirksam wird, gilt der **01. Oktober 2008**.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am

Donnerstag, den 04.09.2008, von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

im Sitzungszimmer der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

bekannt gegeben und auf Wunsch erläutert.

Alle Teilnehmer werden hiermit geladen. Abweichend von diesem Termin können im Vorfeld Einzeltermine vereinbart werden.

Die endgültigen Nachweise der neuen Flurstücke werden jedem Teilnehmer zu diesem Termin, mit der Post zugestellt.

Die neuen Grenzen werden in die Örtlichkeit übertragen und auf Wunsch vor Ort angezeigt.

Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen wirtschaftenden Landwirten sowie bei allen Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme aus.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landentwicklung Lüneburg gestellt werden.

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke markiert. Endgültige Nachweise für

Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Durch diese Anordnung werden die Nachteile, die im Vorausbau durch den Neubau von Wegen und Hecken entstanden sind beseitigt und die Vorteile der Neuordnung vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Eigentumswechsel) wirksam.

Zur Vermeidung von Nachteilen für den Besitz und die Nutzung, durch die Schaffung klarer rechtlicher Besitzverhältnisse (Besitzschutz), zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Verzögerungen beim Besitzübergang und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§66 (3) FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Die früher öffentlich bekannt gegebenen Einschränkungen des Eigentums gemäß § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 (5) VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Deiters

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen am 30.01.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 226/30 und 71/1 Flur 2 bzw. 1 Gemarkung Amelinghausen in Größe von insgesamt 2.7094 und 0,719 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen (Gemeinde Amelinghausen und Rehlingen) hatten, sowie derjenigen, deren Kinder oder deren Eltern in dem genannten Gebiet ihren ersten Wohnsitz haben. Bei einem bereits bestehenden Wahlgrab kann der verstorbene Partner unabhängig vom Wohnort auch in dem bestehenden Wahlgrab bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere frei herumlaufen zu lassen.
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht zu überprüfen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein¹. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

¹ Es sollten folgende Maße eingesetzt werden:

höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittelmaß 0,65 m breit.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten
 - d) Rasendoppelgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnendoppelrasengrabstätten
 - g) Urnenrasenreihengrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,50m Breite: 0,90m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50m Breite: 1,20m
 - b) für Urnen:
Länge: 1,00m Breite: 0,80m
- Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre², vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

² Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre). Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Freie Wahlgrabstätten können reserviert werden. Mit Beginn der Reservierung beginnt die Gebührenpflicht. Gleichzeitig ist der Nutzungsberechtigte für die Pflege der reservierten Wahlgrabstätte verantwortlich.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte,
 2. Kinder³ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister⁴),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁶, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

³ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

⁴ Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

- (5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (6) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.

§ 15 Rasurnengrabstätten

- (1) Rasurnengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und dienen zur Beisetzung einer Asche. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.

§ 16 Rasendoppelgrabstätten

- (1) Rasendoppelgrabstätten werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) In einer Rasendoppelgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern 1 - 5 beigesetzt werden.

§ 17 Rasurnendoppelgrabstätten

- (1) Rasurnendoppelgrabstätten werden mit höchstens zwei Grabstellen zur Beisetzung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasurnendoppelgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) In einer Rasurnendoppelgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern 1 - 5 beigesetzt werden.

§ 18 Einzelurnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- (1) Einzelurnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung sind werden mit einer oder maximal zwei Urnen für die Zeit von 30 Jahren vergeben. Sie werden der Reihe nach vergeben. § 13 Abs 2 und Abs. 4-6 gelten sinngemäß.

§ 19 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt⁵.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen, Kränze und überschüssige Erde sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätte sind, mit Ausnahme der Rasengräber, die jeweils Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Weitere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sind dem Anhang zu dieser Friedhofsordnung zu entnehmen.

⁵ Weitergehende Gestaltungsvorschriften können nur dann erlassen werden, wenn der Friedhof in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften aufgeteilt ist oder im Gebiet der politischen Gemeinde ein anderer Friedhof vorhanden ist, auf dem eine Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Satz 3 zu streichen.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer

Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 26

Leichenhalle / Leichenkammer ⁹⁾

- (1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis die Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27

Friedhofskapelle / Aussegnungshalle ⁶⁾

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft ⁷⁾.

⁶⁾ Die §§ 23 bzw. 24 sind zu streichen, wenn entsprechende Gebäude nicht vorhanden sind.

⁷⁾ Wenn die geltende Friedhofsgebührenordnung und eine etwaige besondere Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale weiter gelten sollen, ist Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale".

Amelinghausen, den 30.01.2008

Der Kirchenvorstand:

Dr. Dorit Stehr
Vorsitzende

Kerstin Schulz
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 29.08.2008
Der Kirchenkreisvorstand:
Schmidt
Vorsitzende

Kayser
Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth.
Hippolit-Kirchengemeinde Amelinghausen
in Amelinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Amelinghausen** in **Amelinghausen** hat der Kirchenvorstand am 30.01.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengrabstätten: | |
| für 30 Jahre-: | 270,00€ |
| Kinder unter 5 Jahren | 135,00€ |
| 2. Wahlgrabstätten: | |
| a) für 30 Jahre- je Grabstelle | 420,00€ |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle- ; | 14,00€ |

3. Einzelurnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung:	
a) für 30 Jahre- je Grabstelle:	360,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle-:	12,00€
4. Rasengrabstätten:	
Erdbestattung incl. Rasenpflege für 30 Jahre	1.420,00 €
Urnenbestattung incl. Rasenpflege für 30 Jahre	870,00 €
5. Rasendoppelgrabstätten:	
Erdbestattungen Incl. Rasenpflege für 30 Jahre für jedes Jahr der Verlängerung	2.550,00 € 85,00 €
Urnenbestattung incl. Rasenpflege für 30 Jahre. für jedes Jahr der Verlängerung	1.350,00 € 45,00€
II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall (inkl. Kühlung)	55,00€
2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	133,00€
III. Gebühren für die Beisetzung:	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube:	
1. für eine Erdbestattung	310,00€
2. für eine Urnenbestattung	100,00€
bei zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit einer Bestattung, ist eine Gebühr zu entrichten pro Stunde:	24,40€
IV. Sonstige Gebühren:	
3. Gebühren bei der vorzeitigen Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle	35,00€

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Amelinghausen, den 30.01.2008

Der Kirchenvorstand:

Dr. Dorit Stehr
Vorsitzende/r

Kerstin Schulz
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 29.08.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmidt
Vorsitzende

Kayser
Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter und Paul Kirchengemeinde Bardowick in Bardowick

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bardowick hat der Kirchenvorstand am 09. Januar 2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - | 200,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - | 50,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - | 300,00 € |
| b) ab der dritten Grabstelle je Grabstelle | 75,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - | 12,00 € |
| d) bei Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Grabstellen
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 3,00 € |

3. <u>Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:</u>	
entfällt	
4. <u>Urnenreihengrabstätte:</u>	
für 25 Jahre - je Grabstelle - :	180,00 €
5. <u>Urnenwahlgrabstätte:</u>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	200,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	8,00 €
6. <u>Anonyme Urnengrabstätte - einschl. Pflege der Grabstätte:</u>	
für 25 Jahre	420,00 €
7. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</u>	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 5. a)	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 5. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
8. <u>Rasengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren:</u>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	200,00 €
b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (pro Jahr 46,00 €):	1.150,00 €
c) Pflegekosten für 25 Jahre -je Grabstelle bei stehendem Grabstein – (pro Jahr 66,00 €)	1.650,00 €
9. <u>Urnen-Rasengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren :</u>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	180,00 €
b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (pro Jahr 28,00 €):	700,00 €
10. <u>Rasendoppelwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung für die Dauer von 25 Jahren:</u>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	200,00 €
b) Pflegekosten für 25 Jahre - je Grabstelle – (Pro Jahr 92,00 €):	2.300,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	100,00 €
d) Pflegekosten für 25 Jahre -je Grabstelle bei stehendem Grabstein – (pro Jahr 132,00 €)	3.300,00 €
11. <u>Urnen-Rasendoppelwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung für die Dauer von 25 Jahren:</u>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	200,00 €
b) Pflegekosten für 25 Jahre (Pro Jahr 28,00 €):	700,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	36,00 €
II. <u>Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:</u>	entfällt
III. <u>Gebühren für die Beisetzung:</u>	
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	150,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	250,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	100,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 520,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 130,00 € |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

60,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

entfällt

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit
- je Grabstätte -: | 100,00 € |
| 2. Gebühr für die vorzeitige Beendigung der Grabpflege gem. § 17 Abs. 3
der Friedhofsordnung pro Jahr und Grabstelle: | 30,00 € |

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bardowick, den 09. Januar 2008

Der Kirchenvorstand:

Safran
Vorsitzende/r

Pastor Mann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 06.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendentin Schmidt
Vorsitzende

Kayser
Kirchenkreisvorsteherin

**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Tripkau und Kaarßen der Ev.-luth.
St. Marien Kirchengemeinde Tripkau**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kaarßen und Tripkau hat der Kirchenvorstand am 16.07.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

entfällt

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 13,00 €

3. Rasengräber

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 13,00 €
c) Rasenpflege -je Grabstelle- 360,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 12,00 €

4. Urnenreihengrabstätte:

entfällt

5. Urnenwahlgrabstätte:

entfällt

6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

entfällt

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung;

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a)
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

entfallen

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: | entfällt |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: | 100,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis
zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 100,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 200,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 50,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | entfällt |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
während der Dauer des Nutzungsrechts
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | entfällt |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen
nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-
rechten für jedes Jahr der Verlängerung: | entfällt |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|-------------------------|--------|
| Pro Jahr und Grabstelle | 5,00 € |
|-------------------------|--------|

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Abräumung von Grabmalen und Grabanlagen
- je Grabstelle -: | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) Entsorgung von steinernen Grabeinfassungen
- je Grabstelle -: | nach tatsächlichem Aufwand |
| c) Rasengrabplatte | nach tatsächlichem Aufwand |

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Tripkau, den 16.07.2007

Der Kirchenvorstand:

Pastor Ullrich
Vorsitzender

Möller
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 29.04.2008

Der Kirchenkreisvorstand:
Superintendent Dr. Berner
Vorsitzender

Pastor Giesel
Kirchenkreisvorsteher

